



Busordnung des Arbeitskreises Fanarbeit

(Stand 01/2019)

Bei Teilnahme an den durch den „Arbeitskreis Fanarbeit“ (nachfolgend AK genannt) organisierte Busfahrt akzeptiert der Teilnehmer/die Teilnehmerin automatisch die nachfolgende Busordnung. Bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung behält der AK sich vor ein Auswärtsfahrtsverbot für alle vom AK organisierten Auswärtsfahrten zu verhängen.

1.) Den Anweisungen des AK und des Busfahrers ist grundsätzlich Folge zu leisten. Als Vertreter des AK gelten die jeweiligen Busbetreuer, die bei Antritt der Fahrt vorgestellt werden.

2.) Der AK distanziert sich von jeglichen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Äußerungen. Dieses gilt für die komplette Auswärtsfahrt und beinhaltet neben der Hin- und Rückfahrt auch den Weg zum Stadion, sowie die Zeit des Aufenthaltes im Stadion.

3.) Jeder Teilnehmer/Teilnehmerin ist dafür verantwortlich seinen/ihren Sitzplatz sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Die Benutzung vorhandener Müllbeutel und Abfallbehälter sollte selbstverständlich sein.

Alle Busfahrten sind ausdrücklich Nichtraucherfahrten!

Beschädigungen, die von Teilnehmern/Teilnehmerinnen mutwillig oder fahrlässig verursacht werden, führen mit sofortiger Wirkung und ohne Ausnahme zu einem Ausschluss von allen weiteren Fahrten des AK.

4.) Beim Konsum von alkoholischen Getränken möchten wir -hinsichtlich der zu konsumierenden Menge- an die Vernunft jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin appellieren. Das Jugendschutzgesetz ist grundsätzlich zu beachten. In begründeten Fällen sind die Busbegleiter jederzeit befugt ein Alkoholverbot auszusprechen und den Verkauf weiterer alkoholischer Getränke an die Person(en) zu unterbinden.

5.) Illegale Drogen sind im Bus und in unmittelbarer Nähe des Busses verboten.

6.) Feuerwerk oder andere Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen weder im Bus, noch auf den angefahrenen Parkplätzen und Raststätten etc. gezündet werden.

7.) Tätliche Auseinandersetzungen, Gewaltandrohungen, Belästigungen, Diebstahl oder Gefährdungen anderer Teilnehmer z.B. durch übermäßigen Alkoholenuss,

Drogenmissbrauch oder Handgreiflichkeiten zwischen einzelnen Teilnehmern/Teilnehmerinnen führen mit sofortiger Wirkung zu einem Ausschluss an der Weiterfahrt (nächste Haltemöglichkeit). Im Falle einer Weigerung den Bus zu verlassen oder den Anweisungen der Busbetreuer oder des Busfahrers Folge zu leisten, behalten wir uns vor, die Polizei hinzuzuziehen. Der AK haftet in solchen Fällen weder für persönliche, noch für finanzielle Konsequenzen der ausgeschlossenen Person.

8.) Für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen übernimmt der AK keine Haftung.

9.) Kann eine bereits bezahlte Auswärtsfahrt vom Teilnehmer nicht angetreten werden, wird die Teilnahmegebühr **nicht** zurückerstattet, es sei denn, der Platz kann rechtzeitig weitervermittelt werden.

Kommt es bei Hin- oder Rückfahrt zu einer Verspätungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin, der/die somit die Abfahrt des Busses versäumt, kann dieser/diese keinerlei finanzielle Ansprüche geltend machen.

Die jeweiligen Abfahrtszeiten werden vor und bei jeder Fahrt bekannt gegeben und diese Zeiten sind von allen Teilnehmern unbedingt einzuhalten. Bei begründeten Verzögerungen sind die Busbegleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Busbegleiter entscheiden in eigenem Ermessen, ob verspätete Abfahrt tragbar ist.

10.) Bei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ohne Begleitung eines Erwachsenen an einer vom AK organisierten Fahrt teilnehmen möchten, muss vorab eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

11.) Bei der Anmeldung zu einer AK-Aufwärtsfahrt gibt der Teilnehmer/die Teilnehmerin sämtliche Rechte an Bild- und Tonaufnahmen, die während der gesamten Fahrt gemacht werden, ab und akzeptiert, dass diese in den vom AK verwendeten Medien (z.Bsp. Facebook, Twitter, offizielle Homepage) veröffentlicht werden könnten.

12.) Alle Fahrten werden rein privat und ehrenamtlich organisiert. Es können keinerlei Ansprüche aufgrund des geltenden Reisegesetzes gegenüber den Veranstaltern geltend gemacht werden.

13.) Die Teilnahme an allen AK Auswärtsfahrten erfolgt auf eigene Gefahr! Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen verzichten gegenüber dem Veranstalter auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.